

Teilzeitausbildung – da geht was!!

INFORMATIONEN FÜR BETRIEBE, AUSBILDER
UND BEWERBER

§ 7a Teilzeitberufsausbildung

(1) Die Berufsausbildung kann in Teilzeit durchgeführt werden. Im Berufsausbildungsvertrag ist dazu für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit zu vereinbaren. Die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 Prozent betragen.

(2) Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung ist auf ganze Monate abzurunden. § 8 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Auf Verlangen der Auszubildenden verlängert sich die Ausbildungsdauer auch über die Höchstdauer nach Absatz 2 Satz 1 hinaus bis zur nächsten möglichen Abschlussprüfung.

(4) Der Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages nach § 36 Absatz 1 in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse für eine Teilzeitberufsausbildung kann mit einem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 8 Absatz 1 verbunden werden.



§ § 7a Teilzeitberufsausbildung

- Teilzeitberufsausbildung seit 2005
- früher § 8 Abs. 1 S. 2 BBiG alte Fassung
- kaum genutzt (2018 weniger als 2.300 Berufsausbildungsverhältnisse)
- Voraussetzung „berechtigtes Interesse“ (z.B. Kindererziehung, Pflege) für Verkürzung weggefallen
- Personenkreis erweitert für alle
- Ziel nicht mehr Ausnahmelösung für besondere Lebenslagen, sondern Gestaltungsoption
- Ziel: Anteil der Erwachsenen ohne Berufsabschluss reduzieren u. Fachkräftesicherung

§ 7a Teilzeitberufsausbildung

- Verkürzung der tägl./wöchentl. Arbeitszeit max. 50%
- Dauer maximal das Eineinhalbfache der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer

3jährige Ausbildung → 4 ½ Jahre in Teilzeit
- kein Anspruch auf Teilzeitausbildung
- auch nach Ausbildungsbeginn durch Vertragsänderung
- Mindestvergütung kann gem. § 17 Abs. 5 BBiG entsprechend der prozentualen Verkürzung der Arbeitszeit unterschritten werden – muss aber jährlich ansteigen (§ 17 Abs. 1 BBiG)

§ 7a Teilzeitberufsausbildung

- in Ausnahmefällen ergänzend Verlängerung (§ 8 Abs. 2 BBiG) z.B. bis zur Abschlussprüfung
- auch Verkürzung möglich (§ § 8 Abs. 1 BBiG) z.B. um Prüfungstermin zu erreichen
- auch vorzeitige Zulassung bleibt unberührt
- Schulpflicht gilt

Empfehlung des HA des BIBB vom 10. Juni 2021:

Die Teilzeitausbildung wird in aufeinander folgenden Schritten berechnet bzw. geprüft:

Schritt 1: Dauer der Teilzeitberufsausbildung inklusive Verlängerung

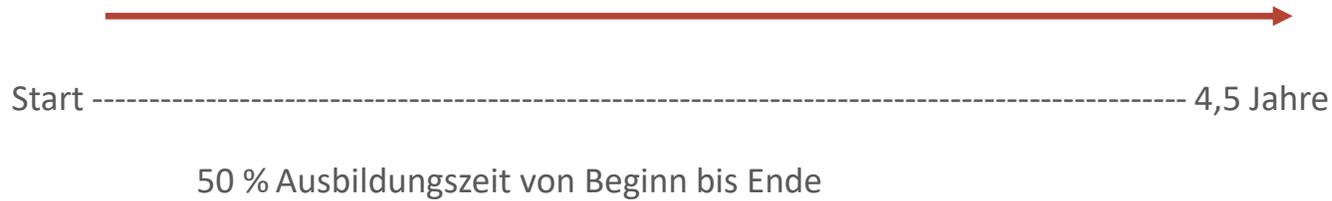
Schritt 2: Gesetzliche Obergrenze

Schritt 3: Rundungsregel

Schritt 4: Verlängerung bis zur nächsten möglichen Prüfung

§ 7a Teilzeitberufsausbildung

- Teilzeit „Komplettmodell“: die ganze Berufsausbildung wird in Teilzeit 50% absolviert



- Teilzeit „Zeitraummodell“: bestimmter Zeitraum wird in Teilzeit absolviert

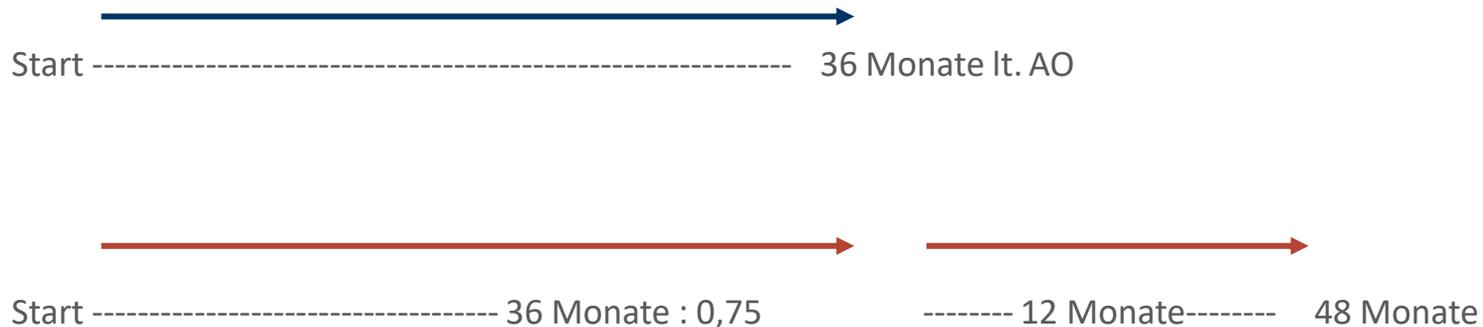


Schritt 1: Dauer der Berufsausbildung

Teilzeit „Komplettmodell“: die ganze Berufsausbildung wird in Teilzeit 75% absolviert

Berechnungsformel:

Ausbildungsdauer in Monaten : vereinbarte wöch./tägl. Ausbildungszeit in Prozent



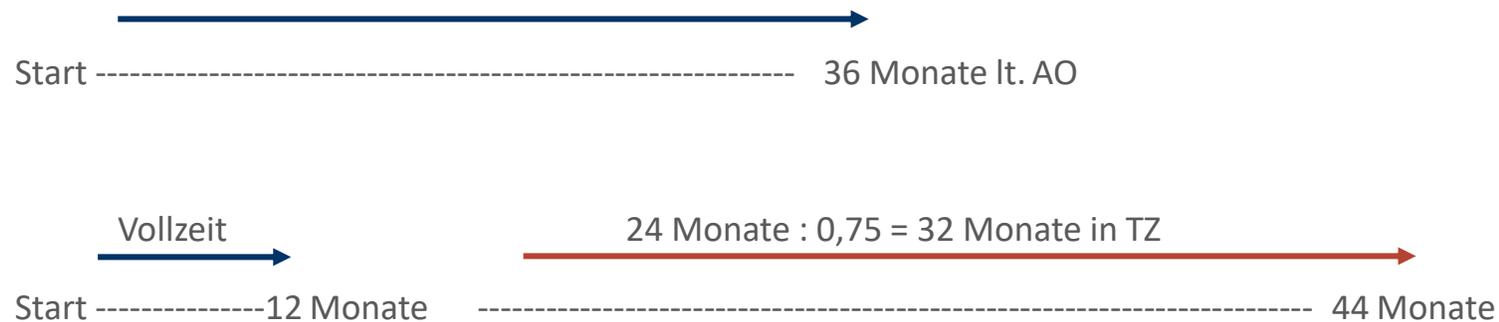
Schritt 1: Dauer der Berufsausbildung

Teilzeit „Zeitraummodell“: ein Teil der Berufsausbildung wird in Teilzeit 75% absolviert. Dabei ist bei der Berechnung zu berücksichtigen, ob die automatische Verlängerung auch in Teilzeit oder wieder in Vollzeit absolviert wird.

Berechnungsformel bei Verlängerung in Teilzeit:

-Dauer des in Vollzeit absolvierten Teils der Ausbildung + Dauer des in Teilzeit absolvierten Teils der Ausbildung nach automatischer Verlängerung

- Dauer des in Teilzeit absolvierten Teils der Ausbildung s. Kompletmodell



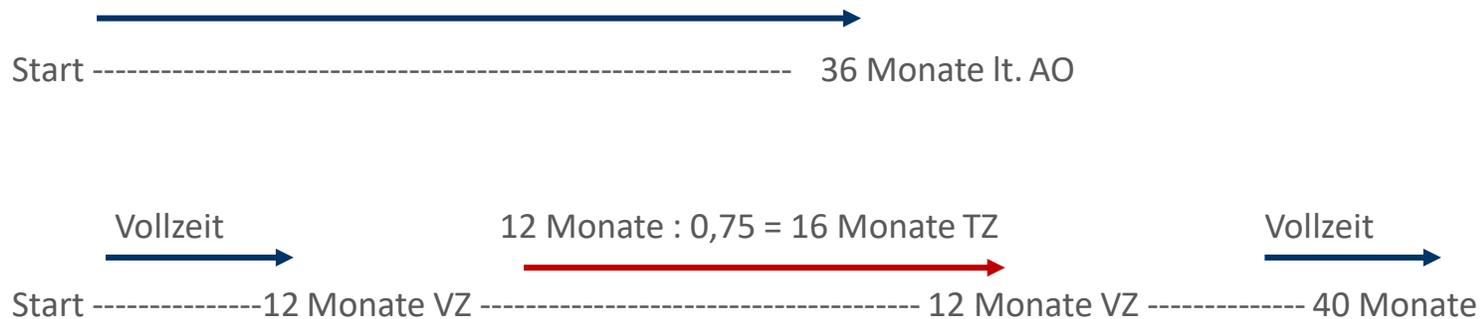
Schritt 1: Dauer der Berufsausbildung

Teilzeit „Zeitraummodell“: ein Teil der Berufsausbildung wird in Teilzeit 75% absolviert. Dabei ist bei der Berechnung zu berücksichtigen, ob die automatische Verlängerung auch in Teilzeit oder wieder in Vollzeit absolviert wird.

Berechnungsformel, bei Verlängerungszeit in Vollzeit:

- Dauer des in Vollzeit absolvierten Teils der Ausbildung + Dauer des in Teilzeit absolvierten Teils der Ausbildung nach automatischer Verlängerung

- Dauer des in Teilzeit absolvierten Teils der Ausbildung s. Kompletmodell



Schritt 2: Gesetzliche Obergrenze

Teilzeit „Komplettmodell“: die ganze Berufsausbildung wird in Teilzeit 50% absolviert

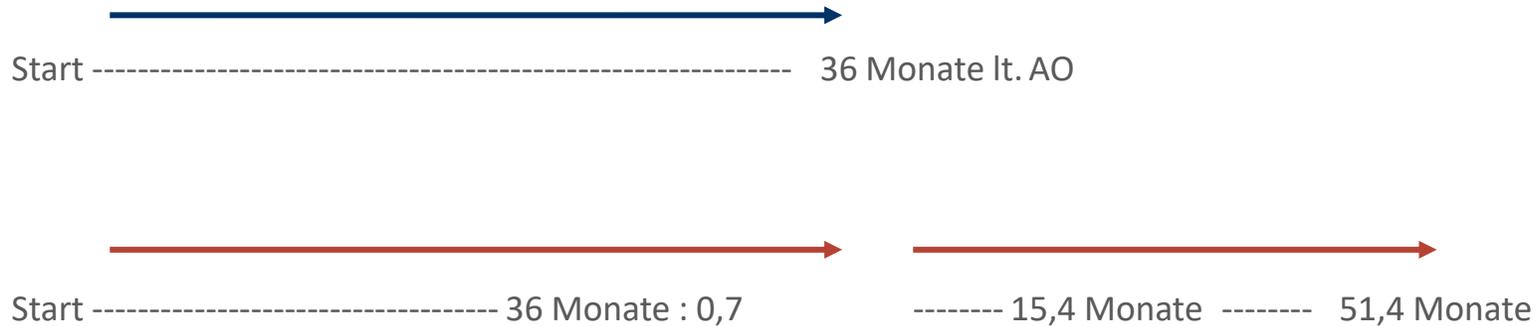
Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung beschränkt sich nach automatischer Verlängerung auf das Eineinhalbfache der nach der AO festgelegten Ausbildungsdauer!



Die Teilzeitberufsausbildung wird durch die gesetzliche Obergrenze auf 54 Monate, d. h. 4,5 Jahre begrenzt

Schritt 3: Rundung

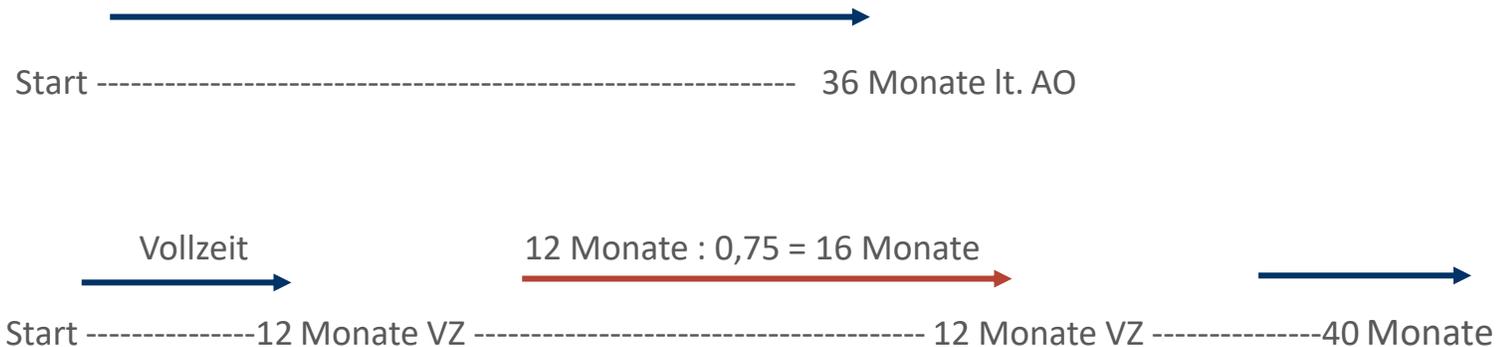
Teilzeit „Komplettmodell“: die ganze Berufsausbildung wird in Teilzeit 70% absolviert



Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung ist immer auf ganze Monate abzurunden, damit sie praktisch handhabbar ist, so dass sich im Beispiel eine Ausbildungszeit von 51 Monaten ergibt.

Schritt 4: Verlängerung bis zur nächsten möglichen Prüfung

Teilzeit „Zeitraummodell“: ein Teil der Berufsausbildung wird in Teilzeit 75% absolviert.



Bei Start am 1. August ist das Ausbildungsende am 30. November. Auf Verlangen des Auszubildenden verlängert sich die Ausbildung bis zum 31. Januar des Folgejahres.

Empfehlung des HA des BIBB vom 10. Juni 2021:

Die Teilzeitausbildung wird in aufeinander folgenden Schritten berechnet bzw. geprüft:

Vorbereitend: Anrechnung beruflicher Vorbildung oder Verkürzung der Ausbildungszeit

Schritt 1: Dauer der Teilzeitberufsausbildung nach automatischer Verlängerung

Schritt 2: Gesetzliche Obergrenze

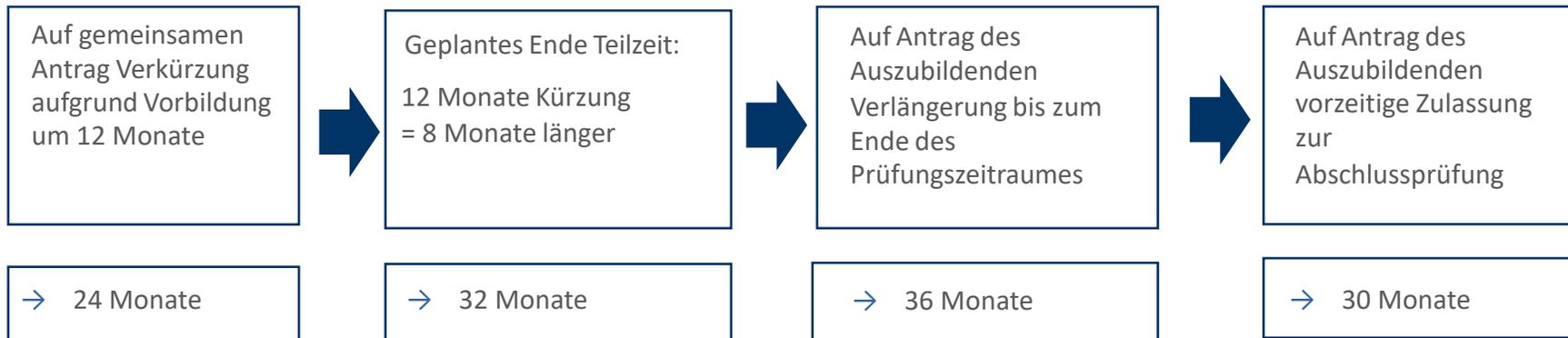
Schritt 3: Rundungsregel

Schritt 4: Verlängerung bis zur nächsten möglichen Prüfung

Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung weiterhin möglich

Beispiel

Ein hoffnungsvoller Nachwuchsfußballer möchte in Teilzeit mit 30 Stunden wöchentlich ausgebildet werden (3-jähriger Beruf). Die wöchentliche Teilzeitausbildung entspricht 75% und ergibt normalerweise eine Ausbildungszeit von 48 Monaten.



Beachte: die Mindestausbildungszeit, angepasst an die automatisch verlängerte Dauer der Teilzeitberufsausbildung, darf auch mit dem Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe nicht unterschritten werden (hier 18 Monate bei 3jährigem Beruf : 0,75 = 24 Monate mindestens!)

Neue Zielgruppen

Personen mit Beeinträchtigung:

- bei verminderter körperlicher Belastbarkeit
- bei Lernbeeinträchtigung mit Stützunterricht

Geflüchtete, Menschen mit Migrationsbedarf:

- Zum Besuch von begleiteten Deutsch-/ Integrationskursen

Personen mit Pflegeverantwortung:

- Eltern mit Betreuungsbedarf
- Pflegende

Besondere Zielgruppen, Freiraum für:

- Sport
- Besondere Hobbys
- Nebenverdienst (Achtung: Sozialversicherungspflicht)





Ihre Ansprechpartner/-innen der Ausbildungsberatung:

für den Märkischen Kreis:

Karin Hermes
Jens Leiendecker



02331 390-265
02331 390-267



Karin.Hermes@hagen.ihk.de
Jens.Leiendecker@hagen.ihk.de

für Hagen und den EN-Kreis:

Ricarda Grabowsky
Jens Meyer



02331 390-264
02331 390-266



Ricarda.Grabowsky@hagen.ihk.de
Jens.Meyer@hagen.ihk.de

Termine: Ausblick 2023

- 8. November: **Auslandspraktikum während der Ausbildung**
- 14. November: **FachForum Ausbildung - Ablauf eines Neuordnungsverfahrens und Entstehung neuer Berufe**
- 16. November: **Geflüchtete Jugendliche in den Ausbildungsmarkt integrieren**

